

Gemeinde
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 29. Oktober 2015

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister - Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER (der nach Punkt 24 der öffentlichen Sitzung erscheint),
Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Viviane JOST,
FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Rainer STOFFELS und Matteo RAUW.

Punkt 21. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2016 (D.K.Nr. 484.112)

DER RAT;

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;
Auf Grund der Kapitel **III.1.2. Zuschlagssteuern** und **III.1.3.2. Besondere Empfehlungen**, 3., des Rundschreibens vom 04.09.2015 der Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für lokale Behörden, über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;
Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;
Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2016 wird eine Zuschlagssteuer auf die Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;


Artikel 2. Diese Zusatzsteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.


Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 24.11.2015

Namens des Kollegiums:


Der Generaldirektor,
Raymund ROTH.




Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.